

STADTBLATT

UNIVER|CITY

2012

DIE LESER. DIE PREISE. DIE DATEN.



2 x jährlich
17.4.2012 und 9.10.2012

Das **STADTBLATT**-Special für alle Studierenden in Osnabrück

DAS PRODUKT:

Studentenfutter für Eingeborene und Einwanderer: Seit mehr als fünfzehn Jahren ist **UNIVERCITY** das **STADTBLATT** Special für alle Studierenden in Osnabrück.

DAS KONZEPT:

Studieren · Job finden · Aufsteigen! Zweimal jährlich zum Semesterstart versorgt **STADTBLATT UNIVERCITY** die Studierenden in der Stadt mit fundierten Fakten zum Studium, über die Hochschulen und für den Berufseinstieg. Ergänzt durch Tipps und Trends über das Leben und die Freizeitgestaltung. Kurz und bündig: Kompakte Information plus Orientierung plus Einordnung gleich Service!

DIE ZIELGRUPPE:

Mehr als 20.000 junge Menschen lernen – und leben – in Osnabrück, studieren an und den beiden Hochschulen. Sie sind zwischen 19 und 30 Jahre alt, offen für Neues, kulturell wie sportlich interessiert, kaufkräftig und in ihrer Freizeit überaus aktiv. Nach Abschluss ihrer Ausbildung wollen sie Job und Karriere, zumeist in Osnabrück und Umgebung.

DER VERTRIEB:

Die IVW-geprüfte Auflage wird kostenlos an rund 100 Outlets vertrieben: in Hochschuleinrichtungen wie (Mensen, Bibliotheken, etc.) ebenso wie in Szene-Kneipen, Café-Bars und Studententreffs.

Preisliste Nr. 17

gültig ab 1.1.2012

■ **Erscheinungsweise:**

2 x jährlich

■ **Termine:**

Ausgabe Sommersemester 2012
Anzeigenschluss: 22.3.2012
Erscheinungstermin: 17.4.2012

Ausgabe Wintersemester 2012
Anzeigenschluss: 27.9.2012
Erscheinungstermin: 9.10.2012

■ **Auflage:**

mindestens 13.000 Exemplare

■ **Verbreitungsgebiet:**

Osnabrück

■ **Vertrieb:**

kostenlose Verteilung in Mensen, Uni-Gebäuden,
Szene-Kneipen, Läden etc.

■ **Heftformat:**

215 mm x 288 mm

■ **Druckverfahren:**

Offsetdruck

■ **Druckunterlagen:**

PDF oder EPS-Dateien per E-Mail, auf Datenträger
oder per FTP-Upload über <ftp://bwv.exavault.com>
(Zugangsdaten auf Anfrage).
Für Farbanzeigen müssen farbverbindliche Proofs
oder Andrucke mit Fogra-Kontrollleiste mitgelie-
fert werden.

■ **Farbanzeigen:**

Die genannten Preise gelten für Anzeigen mit
Zusatzfarben nach der Europaskala und werden
voll rabattiert. Mischfarben werden gesondert
berechnet.
Der eventuelle Verzicht auf die Grundfarbe
Schwarz bei Farbanzeigen ist ohne Einfluss auf die
Berechnung der Anzeigen. Geringe Tonwert-
schwankungen sind im Toleranzbereich des Offset-
Druckverfahrens begründet.

■ **Rabatte:**

10 % bei Belegung von 2 Ausgaben im Jahr.
5 % Kombinationsrabatt (bei Belegung von minde-
stens 3 STADTBLATT-Ausgaben/Jahr).
2 % Lastschrift-/Vorauszahlungsrabatt, sofern
nicht ältere Verlagsforderungen bestehen.

■ **Zahlungsbedingungen:**

Zahlungsziel ab Rechnungsdatum 14 Tage
netto Kasse.

■ **Geschäftsbedingungen:**

Für die Abwicklung von Aufträgen
gelten die Geschäftsbedingungen.

■ **Rücktrittsrecht:**

Umschlagseiten-Platzierung 4 Wochen vor
Anzeigenschluss, für alle anderen Anzeigen zum
Anzeigenschlussstermin jeweils schriftlich.



Die Auflage des STADTBLATT UNIVERCITY wird
regelmäßig durch die Informationsgemeinschaft zur
Feststellung der Verbreitung von Werbeträgern e.V. (IWV)
kontrolliert.

Anzeigenpreise & Formate

	s/w €	4-farbig €	
1/1 Satzspiegel im Anschnitt	190 x 260 215 x 288	970,-	1.720,-
1/2 quer im Anschnitt	190 x 128 215 x 140	540,-	915,-
1/2 hoch im Anschnitt	93 x 260 108 x 288		
1/3 quer im Anschnitt	190 x 84 215 x 96	370,-	620,-
1/4 Eck	93 x 128	285,-	472,-
1/4 hoch	44 x 260		
1/8	93 x 62	155,-	

Formatangaben in mm (Breite x Höhe).
Anzeigen im Anschnitt mit Beschnittzugabe von 3 mm an
den Außenkanten. Die Preise verstehen sich zzgl. der
gesetzlichen Mehrwertsteuer.

STADTBLATT/bwv verlag GmbH
Georgstraße 14 · 49074 Osnabrück
Tel.: 0541 357870 · Fax: 0541 24602
E-Mail: office@stadtblatt-osnabrueck.de
www.stadtblatt-osnabrueck.de

Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen:

1. „Anzeigenauftrag“ im Sinne der nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Veröffentlichung zum Zwecke der Verbreitung einer oder mehrerer Anzeigen eines Werbungstreibenden im STADTBLATT UniverCity.
2. Zeilenaufträge sind im Zweifel innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss abzuwickeln. Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht zum Abrufen einzelner Anzeigen eingeräumt, so ist der Auftrag innerhalb eines Jahres nach Erscheinen der ersten Anzeige abzuwickeln, sofern die erste Anzeige innerhalb der in Satz 1 genannten Frist abgerufen oder veröffentlicht wird.
3. Bei Abschlüssen ist der Auftraggeber befugt, innerhalb der in Nummer 2 genannten Frist auch über die im Auftrag genannte Anzeigenmenge hinaus weitere Anzeigen abzurufen.
4. Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, die der Verlag nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber, unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten, den Unterschied zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass dem Verlag zu erstatten. Die Rückerstattung entfällt, wenn die Nichterfüllung auf höherer Gewalt im Risikobereich des Verlages beruht oder wenn der Auftraggeber im Falle von Preiserhöhungen, statt ein ihm vorbehaltenes oder später eingeräumtes Rücktrittsrecht auszuüben, den Vertrag zu den neuen Preisen bis zur Erreichung des ursprünglich vereinbarten Auftragswerts fortsetzt.
5. Betr.: Textzeilanzeigen. Unzutreffend.
6. Für die Aufnahme von Anzeigen in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift wird keine Gewähr geleistet, es sei denn, dass der Auftraggeber die Gültigkeit des Auftrages ausdrücklich davon abhängig gemacht hat.
7. 1. Absatz betr. Textzeilanzeigen unzutreffend. Anzeigen, die aufgrund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeigen erkennbar sind, werden als solche vom Verlag mit dem Wort „Anzeige“ kenntlich gemacht.
8. Der Verlag behält sich vor, Anzeigen- und Beilagenaufträge – auch einzelne Abrufe im Rahmen des Abschlusses – wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen Grundsätzen des Verlages abzulehnen. Dies gilt auch für Aufträge, die an den Schaltern der Geschäftsstellen, bei Annahmestellen oder bei Vertretern aufgegeben werden. Beilagenaufträge sind für den Verlag erst nach Vorlage eines Modells der Beilage und deren Billigung bindend. Beilagen, die durch Format oder Aufmachung beim Leser den Eindruck eines Bestandteils der Zeitung oder Zeitschrift erwecken oder Fremdanzeigen enthalten, werden nicht angenommen. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.

9. Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes und einwandfreier Druckvorlagen oder der Beilagen ist der Auftraggeber verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckvorlagen fordert der Verlag unverzüglich Ersatz an. Der Verlag gewährleistet die drucktechnisch einwandfreie Wiedergabe der Anzeige.
10. Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder unvollständigem Abdruck der Anzeige Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine Ersatzanleihe, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Weitergehende Haftungen für den Verlag sind ausgeschlossen. Reklamationen müssen innerhalb vier Wochen nach Eingang von Rechnungen und Belegen geltend gemacht werden. Für Fehler bei telefonischen Übermittlungen jeder Art übernimmt der Verlag keine Haftung.
11. Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zugesandten Probeabzüge. Sendet der Auftraggeber den ihm rechtzeitig übermittelten Probeabzug nicht fristgemäß zurück, so gilt die Genehmigung zum Druck als erteilt.
12. Sind keine besonderen Größenvorschriften angegeben, so wird der tatsächliche Abdruck der Preisberechnung zugrundegelegt.
13. Die Rechnung ist innerhalb der aus der Preisliste ersichtlichen Frist zu bezahlen, sofern nicht im einzelnen Fall eine kürzere Zahlungsfrist oder Vorauszahlung vereinbart ist. Etwaige Nachlässe für vorzeitige Zahlung werden nach der Preisliste gewährt.
14. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen in Höhe von mindestens 3% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank sowie die Einziehungskosten berechnet. Der Verlag kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangen. Bei Konkurs und Zwangsvergleichen entfällt jeglicher Nachlass. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist der Verlag berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleich offestehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen, ohne dass hieraus dem Auftraggeber irgendwelche Ansprüche gegen den Verlag erwachsen.
15. Der Verlag liefert mit der Rechnung auf Wunsch einen Anzeigenausschnitt. Wenn Art und Umfang des Anzeigenauftrages es rechtfertigen, werden mindestens zwei Kopfbelege oder vollständige Belegnummern geliefert. Kann ein Beleg nicht mehr verschafft werden, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Aufnahmebescheinigung des Verlages.
16. Kosten für erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen

und für Lieferung bestellter Druckstücke, Matrern und Zeichnungen hat der Auftraggeber zu bezahlen.

17. Aus einer Auflagenminderung kann nur dann ein Anspruch auf Preisminderung hergeleitet werden, wenn im Gesamtdurchschnitt des mit der ersten Anzeige beginnenden Insertionsjahres die in der Preisliste oder auf andere Weise zugesicherte durchschnittliche Auflage oder – wenn eine Auflage nicht zugesichert ist – die durchschnittliche verkaufte Auflage des vergangenen Kalenderjahres unterschritten wird, und zwar bei einer Auflage bis zu 500.000 Exemplaren um 10 v.H., über 500.000 Exemplaren um 5 v.H. Darüber hinaus sind etwaige Preisminderungs- und Schadensersatzansprüche ausgeschlossen, wenn der Verlag dem Auftraggeber von dem Absinken der Auflage so rechtzeitig Kenntnis gegeben hat, dass dieser vor Erscheinen der Anzeige vom Vertrag zurücktreten konnte.
18. Betr. Zifferanzeige. Unzutreffend.
19. Betr. Maternaufbewahrung. Unzutreffend.
20. Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Teile ist, soweit das Gesetz zwingend nichts anderes vorsieht, der Sitz des Verlages.

Zusätzliche Geschäftsbedingungen

- a) Die Werbungsmittler und Werbeagenturen sind verpflichtet, sich in ihren Angeboten, Verträgen und Abrechnungen mit den Werbetreibenden an die Preislisten des Verlages zu halten. Die vom Verlag gewährte Mittlungsvergütung darf an die Auftraggeber weder ganz noch teilweise weitergegeben werden.
- b) Verpflichtet sich der Auftraggeber zur Aufgabe von Anzeigen in mehreren aufeinanderfolgenden Ausgaben in STADTBLATT UniverCity, so erscheint in der Folgeausgabe jeweils diejenige der vorherigen Ausgabe, es sei denn, der Auftraggeber liefert einen neuen Anzeigenvordruck zum Anzeigenabschlussstermin.
- c) Der Auftraggeber steht für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit der für die Insertion zur Verfügung gestellten Text- und Bildunterlagen ein; dem Auftraggeber obliegt es, den Verlag von Ansprüchen Dritter freizustellen. Durch Erteilung eines Anzeigenauftrages verpflichtet sich der Inserent, die Kosten der Veröffentlichung einer Gegendarstellung, die sich auf tatsächliche Behauptungen der veröffentlichten Anzeigen bezieht, zu tragen, und zwar nach Massgabe des jeweils gültigen Anzeigentarifs.